

**Satzung**  
**zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen**  
**an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,**  
**die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig**  
**zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**  
**vom 09.10.1995**

**- in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.02.2019 -**

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Kreistag des Wartburgkreises die Satzung und Änderungssatzungen beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Der Wartburgkreis gewährt den Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisgerätewart sowie Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges), eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Kreisbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- € als Grundbetrag und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages.<sup>1)</sup>
- (2) Der Stellvertreter des Kreisbrandinspektors, der einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandinspektors regelmäßig wahrnimmt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,- € als Grundbetrag und einen Zuschlag in Höhe des in § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.
- (3) Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 225,- €<sup>2)</sup>.
- (4) Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Entschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 1 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages.
- (5) Zugführer und Leiter der Führungsgruppe Sanität und Betreuung der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- €<sup>3)</sup>.
- (6) Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- €<sup>4)</sup>.

- (7) Die Kreisjugendfeuerwehrwarte der Altkreise Bad Salzungen und Eisenach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO (Grundbetrag) und einen Zuschlag für jede im Altkreis aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages <sup>5)</sup>.
- (8) Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- € <sup>6)</sup>.

### § 3 Schlussbestimmungen

- Die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 09.10.1995 ist rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderungssatzung vom 08.01.2001 ist rückwirkend zum 01.04.2000 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2010 ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderungssatzung vom 28.02.2019 ist rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

gez. Krebs  
Landrat

#### Anmerkungen:

- 1) Mindestbetrag = 200,- €, Höchstbetrag = 410,- €  
(§ 8 Abs. 1 ThürFwEntschVO)
- 2) Mindestbetrag = 150,- €, Höchstbetrag = 310,- €  
(§ 8 Abs. 3 ThürFwEntschVO)
- 3) Mindestbetrag = 25,- €, Höchstbetrag = 110,- €  
(§ 10 Abs. 1 ThürFwEntschVO)
- 4) Mindestbetrag = 12,50 €, Höchstbetrag = 55,- €  
(§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO)
- 5) Mindestbetrag = 50,- €  
(§ 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO)
- 6) Mindestbetrag = 10,- €, Höchstbetrag = 130,- €  
(§ 11 Abs. 3 ThürFwEntschVO)